Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/07/14 KUVS-658/20/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.2003

Rechtssatz

Zweck der gegenständlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts ist es, sicherzustellen, dass Arbeitnehmer bei der Durchführung ihrer Arbeiten entsprechend geschützt sind. Eine Verletzung dieser Zielsetzung liegt dann vor, wenn der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer einen Arbeitnehmer zur Fensterreinigung auf einer nicht stand- und rutschsicher aufgestellten Leiter beschäftigt, bei der Aufstellung dieser Leiter nicht dafür sorgt, dass der Stützpunkt der Leiter standsicher ist, sodass die Leiter zur Seite abgleiten konnte und der Arbeitnehmer dadurch verunfallte. Dies umso mehr, als wenn der Beschuldigte nicht für ein wirksames Kontrollsystem sorgte.

Schlagworte

Arbeitnehmer, Arbeitnehmerschutz, Leiter, mangelnde Standsicherheit, mangelnde Rutschsicherheit, Abgleiten der Leiter, Arbeitsunfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at